

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 3.—, Ausland täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261.
Sprechstunde: nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261.
Geschäftszeit: von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltigen Zeilen mit 30 Pf. berechnet, bei dreimonatiger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 223.

Dresden, Donnerstag den 25. September 1913.

24. Jahrg.

Die Regierung des Kantons Solothurn hat Militär gegen streikende Tunnelarbeiter aufgebotsen.

Das Parlamentarische Komitee bewilligte den Dubliner Ausgesperrten Hilfe aus den Reihen der englischen Gewerkschaften.

Die serbische Regierung teilte den Großmächten in einer Note mit, daß Serbien albanische Gebietsteile infolge des Aufstandes provisorisch besetzen müsse.

In der Stadt Ordu am Schwarzen Meer fielen mehrere tausend Häuser einer Feuersbrunst zum Opfer.

Nach einer Meldung aus Urga wurden chinesische Truppen bei Dolon-Nor von Mongolen geschlagen.

Die Bergarbeiter

Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. Von Otto Hue. Zweiter Band. Verlag von J. D. B. Dietz, Stuttgart 1913.

In den Kämpfen des modernen Proletariats um den sozialen Aufstieg nehmen die Bergarbeiter die bedeutungsvollste Stellung ein. Die Bewegung der Bergarbeiter erweist das größte Interesse. Lohnt der Bergmann die Arbeit ruhen, so stehen alle Mädel still, denn auf dem Bergbau beruht die gesamte moderne Produktion. Bergarbeiterkämpfe sind Klassenkämpfe des ganzen Proletariats.

Auf eine Geschichte von Jahrtausenden, voll von schwerer Arbeit und Gefahren, voll von Leiden und Armut, aber auch umwoben vom Schimmer der Romantik, kann der Bergmann zurückblicken. Den Reichtum der Welt haben die Bergknappen aus der Erde Schoß gewählt. Aber sie sind immer arm geblieben. Und auch armer geworden. „Bergleute sein arme Purtsche“, lautet ein sehr altes Sprichwort. „Beim Bergbau werden wenige reich und viele arm“, ein anderes, das der Neuzeit entstammt.

Kein anderes Gewerbe ist so oft und so vielseitig geschichtlich dargestellt worden wie die Bergmannsarbeit. Die erste große, umfassende Geschichte vom Leben und Leiden der Bergknappen und ihrer Kämpfe von der ältesten bis in die neueste Zeit hat aber Otto Hue geschrieben. Kein anderer war dazu auch so berufen wie er. Vor drei Jahren erschien der erste Band. Nun liegt der zweite Band vor, der 760 Seiten umfaßt und bis in das Jahr 1913 hineinreicht. Eine große, eine sehr fleißige Arbeit, geschrieben mit dem Herzblut eines Kameraden, der die neueste Zeit mit erlebt, der mitgelitten und mitgeschrieben hat. Geschrieben zu dem Zweck, das Verständnis für die sehr verbesserungsbedürftige Lage der Grubenarbeiter zu erwecken und zu vertiefen. Und vor allem, damit die Bergarbeiter selbst aus dem Studium der Geschichte ihres Berufs lernen, daß sich der soziale Aufstieg der einst hochgeschätzten Annapfischgenossen rascher vollziehen werde, wenn sie einig sind. Diesen Zweck betont der Verfasser in seinem Vorwort. Und so schließt er auch sein prächtiges Werk mit der Mahnung an seine Kameraden:

Gelobt es: Wir wollen nicht enden die Schicht,
Als bis den Sieg wir errungen!
Den schönen Sieg, der uns allen frommt:
Daß der Bergmannsstand wieder zu Ehren kommt!

Eine Geschichtsdarstellung kann Kunst oder Wissenschaft oder auch beides zugleich sein. Aber eine voraussetzungslose Geschichtsdarstellung gibt es so wenig, wie eine voraussetzungslose Wissenschaft überhaupt. Auch Hue konnte die neuesten Vorgänge in der Bergarbeiter-Bewegung nur aus der Auffassung heraus darstellen, die er als aktiv Mitbeteiligter gewonnen hat. Und er konnte die Verhältnisse der Bergarbeiter nur in den Farben schildern, wie er sie als Teilnehmer gekannt. Aber er schließt an der Hand von Dokumenten, die keinen Zweifel an der Wahrheit seiner Darstellungen aufkommen lassen. Und so legt sich das große ergreifende Bild von der Geschichte der Bergarbeiter in der Neuzeit zusammen aus Tatsachen, die gar nicht zu bestreiten sind.

Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die deutschen Bergarbeiter zu Sklaven im wahren Sinne des Wortes herabgedrückt. Nach der alten Bergwerksverfassung wurden die Verhältnisse der Arbeiter wie auch der Betriebsbeamten lediglich durch die Verordnungen der Bergbehörden geregelt. Das neue Recht, das mit dem Gesetz über den Bergbau im Königreich Sachsen vom 22. Mai 1851 einsetzte, verwarf jede „Einnischung“ der Behörden oder der Gesetzgebung in den „freien Arbeitsvertrag“. Nun wurde den Werkgebern nach Willkür das Recht aufgegeben, „Arbeitsordnungen aufzustellen und den Arbeitern bekanntzumachen“. Nach preussischem Recht war der Werkbesitzer zum Erlaß einer Arbeitsordnung nicht gezwungen; gab er eine solche heraus, so war sie den Arbeitern „bekanntzumachen“ und gleichzeitig der Bergbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das preussische Gesetz vom 20. Mai 1860 verlangte noch die Festsetzung der Arbeitsordnung durch die Bergbehörde. Die Arbeiter hatten kein Recht, bei der Aufstellung der Arbeitsordnung mitzuwirken. Die leibige Lage der Bergarbeiter kommt deshalb auch durch nichts so deutlich zum Ausdruck, als durch diese Arbeitsordnungen. In einer Arbeitsordnung für die übergroße Mehrheit der Kohlenbergleute im Königreich Sachsen hieß es, daß der

Arbeiter sich mit dem vom Grubenbesitzer festgesetzten Lohn „stets zu begnügen“ und „Erhöhungen desselben nur durch rechtliche und löbliche Mittel, durch gute Aufführung, Fleiß, Ordnungsliebe und Ehrlichkeit anzustreben, nicht aber zu fordern“ habe. Auch das Verhalten der Bergarbeiter außerhalb der Arbeit wurde vorgegeschrieben. Manche elementaren Ausbrüche der Arbeiterbitterung sind erst zu begreifen, wenn man weiß, in wie rückwärtsloser, das Ehrgefühl der Bergarbeiter beleidigenden Art die Werkbesitzer von dem ihnen verliehenen Recht zum Erlaß von Disziplinarvorschriften Gebrauch machten. Dem Steinkohlenbauverein Lugau wurde auf Grund des § 78 des Berggesetzes von 1868 eine Arbeits- und Strafordnung behördlich bestätigt, worin die Arbeiter teils wie ungezogene Kinder, teils wie krankhaft zu verweichlichten Untertanen neigende Nohlinge diszipliniert wurden. Doch ist sie noch verhältnismäßig human im Vergleich zu dem Strafreglement der Freiherrn v. Burgsichen Steinkohlenwerke, das Hue wörtlich zum Abdruck bringt.

Die Ordnungsstrafentabelle der Freiherrn v. Burgsichen Steinkohlenwerke enthält nicht weniger als 55 Paragraphen. Es wurde danach u. a. bestraft:

1. Achtungswidriges Betragen gegen den Bauherrn oder gegen Werkbeamte: 1 bis 3 Schichtlöhne.
2. Nichtbeachtung gegebener Dienstinstruktionen und Dienstvorschriften, insbesondere der den Arbeitern gedruckt übergebenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen sowie jeglicher Ungehorsam in dienstlichen Angelegenheiten: 1 bis 3 Schichtlöhne.
3. Nicht- oder nicht rechtzeitiges Erscheinen bei Feierlichkeiten, Begräbnissen usw. oder Erscheinen in beschriftswidriger Kleidung ohne genügende Entschuldigung: 1/2 bis 2 Schichtlöhne.
4. Verzäumen des Gebets und Verlesens wird bei wiederholten Malen in einer Lohnung das erste Mal mit 1 Kreuzpfennig, das zweite Mal mit 2 Kreuzpfennigen, das dritte Mal sowie bei weiterer Wiederholung mit je einem Schichtlohn bestraft.
5. Unwillkürliche Erlörung des Gebets, des Verlesens, der Auslösung: 1/2 bis 2 Schichtlöhne.
6. Verlesens des Schichtes mit Beschuldigungen oder mit nicht an die Höhe des Schichtes: 1 bis 3 Schichtlöhne.
7. Unreine Forderung der Kohlen, Entwehung oder Verunreinigung derselben durch beschriftswidrigen Verkehr der Arbeit: 1/2 bis 3 Schichtlöhne.
8. Beschäftigungswidrige Füllung der Fördergefäße: 1/2 bis 2 Schichtlöhne.
9. Zwißerhandlungen gegen vorkommend nicht speziell erwähnte Bestimmungen und Vorschriften der Arbeitsordnungen: 1/2 bis 3 Schichtlöhne.

Der halbe Wochenlohn wurde damals den Bergleuten zur Strafe abgezogen wegen Verhöhen, die auch der gewissenhafteste Arbeiter nicht vermeiden kann. Aber nicht nur auf die Zeit, welche der Arbeiter sich laut Arbeitsordnung zum Werkdienst verpflichtet hatte, erstreckte sich seine Disziplinierung durch die gestrengen Werksherren. Sondern diese maßten sich auch einfach das Recht an, den Arbeitern „das rechtzeitige Erscheinen bei Feierlichkeiten usw.“, und zwar noch obenrein in vorchriftswidriger Kleidung, aufzuzwingen.

In diesem Geiste waren auch die Arbeitsordnungen in den anderen Bergrevieren gehalten. Die Annapfischgenossen trugen zur Festlegung der Bergarbeiter nicht wenig bei. Denn das nach den Wünschen der Werkbesitzer reglementierte Annapfischgenossen hinderte den Knappen geradezu in seinem wirtschaftlichen Fortkommen und gestattete ihm den Gebrauch seines Freizügigkeitsrechtes nur, wenn er einen unter Umständen großen Vermögensverlust mit in den Kauf nahm. Da nach juristischen Vergleichen die Beteiligung an „Verabredungen gegen den Bergwerksbesitzer“ den Bergarbeiter reif für die kündigungslöse Entlassung machte, diese aber in der Regel den Verlust der Pensionsansprüche nach sich zog, so bewährte sich die Annapfischgenossen auch als ein sehr wirksames Mittel gegen die gewerkschaftliche Organisation der Bergleute.

Ihren Industrieskandalismus suchten die Bergherren auch bis in die allerjüngste Zeit hinein aufrechtzuerhalten. In der Sitzung des Zentralverbandes der Industriellen vom 21. und 22. Mai 1890 erklärte der Geheimne Finanzrat Jenke, es sei jede Anerkennung einer Gleichberechtigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ausgeschlossen; nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis sei der erstere der Untergebene und den Anordnungen sowie der Strafgewalt des Arbeitgebers unterworfen. Die Arbeitsordnung sei der Ausfluß des souveränen Willens des Arbeitgebers, und jedes Einmischungsrecht des Staates sei entschieden abzuweisen.

Das traurige Los der Bergarbeiter hat treffend der literale Journalist und spätere Zentrumsgesandte Johannes Fuhangel vor nunmehr 25 Jahren in der von ihm redigierten literalen Westfälischen Volkszeitung geschildert, wo er schrieb: „Die Bergleute sind eine unterdrückte Klasse; sie tragen das ihnen zugefügte Unrecht mit dumpfer Resignation (Entsagung); die Furcht, ihre Arbeit zu verlieren, mit Weib und Kind dem bittersten Elend preisgegeben zu werden, schließt ihnen den Mund. Ehe der Bergmann aufmacht, muß es schon dide kommen. . . Der Arbeiter muß so tanzen, wie der Arbeitgeber pfeift. Das ist die Lage; sie ist traurig genug, aber wer kann sie ändern? Nur der Arbeiter selbst. Der Arbeiter ist Sklave nur, solange er selbst will!“

Nicht lange mehr dauerte es freilich, und der erste große Massenstreik der Bergarbeiter brach im Jahre 1889 aus. Ihm folgten andere Kämpfe. Hue gibt von ihnen eine sehr aus-

führliche Darstellung. Und er zeigt die weitere Entwicklung der Bergarbeiterverhältnisse bis zum heutigen Tage. Er zeigt auch, daß nur in der Vereinigung, in der Zurückweisung aller, wie immer gearteten Zerplitterungsversuche das Ziel der gesamten Bergarbeiterschaft liege. Im Bewußtsein der besten Arbeiterelemente sei nun die Überzeugung, daß die Bergarbeiterschaft ohne gewerkschaftlich organisierte Genossenschaft auf den Stand absoluter Sörgigkeit herabgedrückt würde, fest verankert. Mit dieser Tatsache müßten die Unternehmer wohl oder übel rechnen. Sie würden ihren absoluten Herrenstandpunkt um so eher aufgeben, je rasker sich das Grubenproletariat seiner gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung und seiner Kraft bewußt werde. Nicht um zu zerklüften, sondern um zu vereinen haben die Besten unter den Annapfischgenossen gekämpft und gelitten. Sie hoffen auf den Tag der Erfüllung, zu immer neuem Ringen für ihr Recht angeleitet durch des Bergmanns poetische begeisterte Mahnung:

Blick auf Kameraden! Durch Nacht zum Licht!
Uns sollen die Feinde nicht kümmern.
Wir hatten so manche verzweifelte Schicht
Und sahen die Sonne doch schimmern!

An die Bergarbeiter in erster Linie wendet sich Hue vorzügliches Buch. Für sie ist das Buch vornehmlich geschrieben. Für die deutschen Bergarbeiter ist es nicht nur als ein Geschichtswerk zu werten, sondern auch als eine Schritt: als eine Bausteine für die kommenden Kämpfe. Durch die Fülle seines Materials, durch seine gründliche Belehrung über einen der wichtigsten Gewerbegebiete Deutschlands ist das Buch aber zugleich von hoher Bedeutung für die gesamte deutsche Arbeiterbewegung. E. P.

Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz.

In der Schweiz macht die Förderung der Arbeitslosenfürsorge durch Staat und Gemeinden alljährlich Fortschritte. Von den 26 Kantonen (Einzelstaaten) leisten bereits sechs an Gewerkschaften Beiträge, und zwar sind dies die Kantone Genf, Basel, Zürich, St. Gallen, Thurgau und Appenzell A.-Rh. (Naher-Rhoden). Geringfügig geregelt sind diese Verhältnisse nur in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Genf.

Das St. Gallen Gesetz kommt bereits aus dem Jahre 1894, stand aber jahrelang nur auf dem Papier. Erst seit 1910 werden nach den Bestimmungen des Gesetzes gewerkschaftliche Arbeitslosenstellen unterstützt, und zwar erhielten 1910 vier Gewerkschaften 735 Frank und 1911 476 Frank, 1912 sechs Gewerkschaften 1165 Frank und 1913 acht Gewerkschaften 2069 Frank. Die für 1912 unterstützten sechs Gewerkschaften sind: 1. Die Arbeiterkassen schweizerischer Handwerker (sie erhielt nur 39 Frank); 2. der Textilarbeiterverband (447 Frank); 3. der Zeichnerverband (121 Frank); 4. zwölf Sektionen der Arbeiterunion St. Gallen (1570 Frank); 5. die Sektion St. Gallen des schweizerischen Holzarbeiterverbandes (73 Frank) und 6. der schweizerische Textilarbeiterverband (419 Frank). Die Beiträge machen jetzt 35 Prozent der von den Gewerkschaften geleisteten Arbeitslosenunterstützungen aus, sie sind nun aber auf 50 Prozent erhöht.

In Basel besteht eine vom Staat organisierte Arbeitslosenkasse, die Ende 1911 868, Ende 1912 1108 und Ende des 2. Quartals 1913 1327 Mitglieder zählte und in der besten Entwicklung begriffen ist. Sie funktioniert auch ausserhalb der Verwaltungskommission der Arbeitslosenkasse in ihrem Berichte pro 1912, in dem sie ausführt, daß das dritte Berichtsjahr ein Jahr erheblicher Entwicklung gewesen ist. Die Kasse funktioniert ohne Schwierigkeiten, ungeachtet ihrer Finanzschwäche gegen die Vorjahre bedeutend gestiegen ist. Die in Betracht kommenden Verhältnisse haben wir in den drei Jahren des Bestehens unserer Kasse soweit kennen gelernt, daß sich die Arbeit mit einer ruhigen, vertrauensvollen Sicherheit abwickelt.

Diese Verhältnisse sind wichtig und beachtenswert. Sie bedeuten einen befriedigenden und ermutigenden Erfolg der kantonalen Arbeitslosenversicherung, der in Basel zur Umwandlung des Arbeitslosentums in das Obligatorium, also zum Versicherungszwang, aber ohne Zwangsbeiträge führen sollte, denn die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung mit Staatsbeitrag nun gefördert bleiben.

Mit der Basler Arbeitslosenkasse ist auch der kantonale Arbeitslosentum verbunden, von dem die Kassensmitglieder (auch die der subventionierten Gewerkschaften) vor anderen Arbeitslosen bevorzugt werden. Die Verwaltungskommission der Arbeitslosenkasse ist auch darauf bedacht, die Staatsverwaltung zur Ausführung projektierter Arbeiten zu veranlassen, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Auf ihren Antrag hat die Regierung für die Ausführung von Restaurationsarbeiten einen Subvention von 47 bis 48 Cent und einen Mindestlohn von 4,20 Frank festgesetzt.

Der Kanton Zürich hat im Jahre 1911/12 die Summe von 248 Frank als Subvention für Arbeitslosenfürsorge ausgeben. Davon erhielt der Hauptanteil die Stadt Zürich. Die dortige Sektion des Inoprogenbundes bekam 250 Frank.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat im Jahre 1912 1001 Frank an Arbeitslosensubventionen ausgeben. Davon erhielten die Arbeiterkassen des appenzellischen Arbeiterverbandes 233 Frank, der Textilarbeiterverband 882 Frank und die Arbeiterkassen schweizerischer Handwerker 86 Frank. Es wurden 50 Prozent der von den Organisationen ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungen zurückbezahlt.

Der Kanton Thurgau hat zum erstenmal im Jahre 1911 den Betrag von 457 Frank an die Arbeiterkassen des Textilarbeiterverbandes geleistet und 1912 wahrscheinlich die gleiche Summe. Dabei handelte es sich um 25 Prozent der von dem genannten Verband geleisteten Arbeitslosenunterstützungen; inzwischen ist dieser Satz auf 30 Prozent erhöht worden.

Vom Kanton Genf, der 1910 2343 Frank und 1911 1853 Frank Staatsunterstützung (gleich 60 Prozent der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung) an acht bzw. zehn Gewerkschaften leistete, liegt für 1912 der Bericht noch nicht vor.